



Inhalt:

1. Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte 2. Bekanntmachung Flächennutzungsplan
3. Impressum

Gemeinde Hohe Börde

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 in Verbindung mit RdErl. des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigungen für Ratsmitglieder**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 130,00 €.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

**§ 2
Entschädigungen für Ortsbürgermeister**

(1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) beträgt unter Maßgabe der Einwohnerzahlen folgenden Rahmen:

Ortschaften bis 500 Einwohner	150,00 € mtl.
Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohner	250,00 € mtl.
Ortschaften von 1001 bis 2000 Einwohner	350,00 € mtl.
Ortschaften über 2000 Einwohner	450,00 € mtl.

(3) Abweichend von den Regelungen der Absätze (1) und (2) wird dem bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, der nach § 58 Abs. 1 b GO LSA übergeleitet und nunmehr Ortsbürgermeister ist, bis zum Ende seiner ursprünglichen Amtszeit die Höhe der Aufwandsentschädigung gewährt, die er als ehrenamtlicher Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde erhalten hat. Endet die Amtszeit während der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates erhält er als zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, es sei denn er wird zum Ortsbürgermeister gewählt, dann erhält er die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

(4) Für die Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(5) Dem Ortsbürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

**§ 3
Entschädigung für die Ortschaftsräte**

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) beträgt unter Maßgabe der Einwohnerzahlen folgenden Rahmen:

Ortschaften bis 500 Einwohner	20,00 € mtl.
Ortschaften von 500 bis 1000 Einwohner	25,00 € mtl.
Ortschaften von 1001 bis 1500 Einwohner	30,00 € mtl.
Ortschaften von 1501 bis 2000 Einwohner	35,00 € mtl.
Ortschaften von 2001 bis 3000 Einwohner	45,00 € mtl.
Ortschaften von 3001 bis 4000 Einwohner	50,00 € mtl.
Ortschaften von 4001 bis 5000 Einwohner	55,00 € mtl.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Für die Protokollführung in den Ortschaftsratsitzungen durch ein Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrates wird eine Pauschale i.H. von 50,00 € für jede Protokollführung gezahlt.

**§ 4
Inhaber besonderer Funktionen**

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 130,00 € für seine Tätigkeit.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Gemeinderates und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. (1) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates sowie der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, erhalten die Stellvertreter ab diesem Zeitraum eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die der Vertretene erhält.

**§ 5
Sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten 14,00 € je Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

**§ 6
Verdienstausfall**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall erstattet.

(2) Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit und Höhe des Durchschnittsverdienstes (ohne Überstunden und Zuschläge) erstattet. Erstattungen können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

(3) Selbständigen, Hausfrauen usw. kann auf Antrag ein Verdienstausfall im Hauptberuf erstattet werden. Hierbei wird ein Höchstsatz von 14,00 € festgelegt. Der Verdienstausfall wird nur in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 7.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.

**§ 7
Reisekosten**

(1) Den ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Reisekosten und Fahrtkosten werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

(2) Voraussetzung für Dienstreisen ist die Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gemeinderates. Dienstreisen müssen rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Bei Nichtgenehmigung einer Dienstreise eines Gemeinderatsmitgliedes durch den Vorsitzenden des Gemeinderates, entscheidet auf Verlangen der Gemeinderat abschließend.

**§ 8
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Hohe Börde, den 15.07.2014

Titttel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarleben, Irxleben, Niedermodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 15.07.2014 beschlossen, der Maßgabe zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Die im Plan dargestellte Sonderbaufläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe (Einkaufszentrum „Elbepark“) ist entsprechend dem Bestand generalisierend darzustellen. Das heißt, nur der Bereich des Einkaufszentrums „Elbepark“ ist als Sonderbaufläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und der dazugehörige Parkplatz als Fläche für den ruhenden Verkehr darzustellen. beizutreten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.07.2014 den Entwurf des geänderten Planes für den Teilbereich einschließlich der Anpassungen der Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Anpassung der Begründung und Umweltbericht

vom 31.07.2014 - 01.09.2014

zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu dem in der Planzeichnung umgrenzten Teil abgegeben werden können (Einkaufszentrum „Elbepark“). Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt. Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Bauleitplanung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Titttel
Bürgermeisterin



Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde